

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

Die Gemeinde Oberottmarshausen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Oberottmarshausen, \_\_\_\_\_

Theimer  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die in DM genannten Beträge gelten bis 31. 12. 2001; danach kommen die Euro-Beträge zur Abrechnung.

#### 1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

			<u>DM</u>	<u>Euro</u>
1.1.	LF 8, LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	176,00	90,00
1.2.	LF 8, LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	192,00	98,00
1.3.	TLF 16/25 TLF 16/38 u.a.	Tanklöschfahrzeug	190,00	97,00
1.4.	MZF / ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	52,00	27,00

#### 2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

			<u>DM</u>	<u>Euro</u>
2.1.	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8		98,00	50,00
2.2.	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske		50,00	26,00
2.3.	Generator 5 kVA		50,00	26,00
2.4.	Beleuchtungssatz		25,00	13,00
2.5.	Tauchpumpe TP 4/1		33,00	17,00
2.6.	Mehrzwecksauger		40,00	21,00
2.7.	Überdruck-Lüftungsgerät		40,00	21,00
2.8.	Ölbindemittel (pro Sack)		12,00	6,00
2.9.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt		20,00	10,00
2.10.	Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück		30,00	15,00
2.11.	Steck- und Schiebeleitern			

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		<u>pro Stunde</u>	<u>Euro</u>	<u>mit 25 % Zuschlag</u>	<u>Euro</u>
3.1.	Einsatzleiter	50,00 DM	26,00	62,50 DM	32,50
3.2.	Feuerwehrmann	35,00 DM	18,00	43,80 DM	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
4.1. Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
4.2. Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	20,00	10,00
4.3. Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,00
4.4. Kübelspritze	15,00	8,00
4.5. Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	50,00	26,00
4.6. Tauchpumpe	75,00	38,00
4.7. Mehrzwecksauger	100,00	51,00

#### 5. Pauschalgebühren

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
5.1. Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	150,00	77,00
5.2. Insektennotdienst	120,00	62,00
5.3. Kleintierhilfe - bis 1 Std. Einsatzzeit	150,00	77,00
- jede weitere angefangene Stunde	100,00	51,00
5.4. Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	500,00	255,00
5.5. Fehlalarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	500,00	255,00